

Sonderbedingungen für die Vergabe des FIBAA-Qualitätssiegels für das Institutional Audit "FIBAA Institutional Audit"
(Fassung vom 01.01.2012)

§ 1 - Ziel des Begutachtungsverfahrens; Entscheidung

(1) Im Begutachtungsverfahren wird festgestellt, ob und in welchem Maße die FIBAA-Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Dabei werden ggf. nationale und internationale Vorgaben berücksichtigt. Eine Liste nationaler, europäischer und überstaatlicher Gesetze, Regelungen und Konventionen finden sich in der Anlage.

(2) Werden die Qualitätsanforderungen insgesamt erfüllt, wird die zeitlich befristete Akkreditierung ausgesprochen und das FIBAA-Qualitätssiegel für das Institutional Audit verliehen.

§ 2 - Verfahrensgrundlagen und Prüfungsgegenstände

Die Prüfungsgegenstände und zu erfüllenden Qualitätsanforderungen ergeben sich aus dem Fragen- und Bewertungskatalog für das Institutional Audit (FBK INST) der FIBAA.

§ 3 - Zuständige Kommission

FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren (F-AK INST)

§ 4 - Gutachter und Verfahrensbetreuer

(1) Die Auswahl der Gutachter und Zusammenstellung der Gutachtergruppen erfolgt gemäß den „Kriterien für die Berufung von Gutachtern“ der FIBAA. Sie werden von der zuständigen Kommission berufen.

(2) Der Verfahrensbetreuer koordiniert die Gutachtergruppe und organisiert das Begutachtungsverfahren zusammen mit der Hochschule. Er steht jederzeit als Anspruchspartner für das laufende Verfahren zur Verfügung.

§ 5 - Bewertung der Leistungen

(1) Die Gutachter bewerten, ob und in welchem Maße die FIBAA-Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Für die Bewertung werden folgende Bewertungsstufen verwendet:

Qualitätsanforderung nicht erfüllt	= Die Maßstäbe werden nicht erreicht.
Qualitätsanforderung erfüllt	= Die Maßstäbe werden erreicht.
Qualitätsanforderung übertroffen	= Die Maßstäbe werden übertroffen.
Exzellent	= Die Maßstäbe werden weit übertroffen, so dass der Prüfungsgegenstand bezüglich des zu bewertenden Kriteriums als herausragend und vorbildlich anzusehen ist.
n.v.	= nicht vorhanden

(1) Darüber hinaus geben die Gutachter Empfehlung zur Weiterentwicklung der Hochschule ab.

§ 6 - Anrechnung/Verwendung fremder Gutachten

Grundsätzlich ist die Anerkennung fremder Gutachten ganz oder in Teilen nach besonderer Absprache möglich.

§ 7 - Kommissionsentscheidungen

(1) Die zuständige FIBAA-Kommission entscheidet nach Vorlage des Gutachtens und der Stellungnahme der Hochschule.

(2) Die Hochschule wird akkreditiert, wenn die Gutachter und die zuständige Kommission nach freiem Ermessen zur Auffassung gelangt sind, dass die Hochschule die im Fragen- und Bewertungskatalog erfassten Qualitätsanforderungen insgesamt in ausreichendem Maße erfüllt hat.

(3) Die Akkreditierung kann mit Auflagen erteilt werden, wenn Mängel bestehen.

(4) Nach Absprache mit der Hochschule kann das Verfahren für einen Zeitraum von höchstens vierundzwanzig Monaten ausgesetzt werden. Die Hochschule beantragt innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der FIBAA; hierüber wird ein neuer Vertrag geschlossen. Die FIBAA entscheidet über die ggf. zu wiederholenden Verfahrensschritte. Stellt die Hochschule in der gesetzten Frist keinen Wiederaufnahmeantrag, lehnt die FIBAA die Akkreditierung endgültig ab.

(5) Kommt für die zuständige Kommission keine der vorgenannten Alternativen in Betracht, wird die Akkreditierung abgelehnt.

(6) Der Hochschule wird für die Dauer der Akkreditierung das FIBAA-Qualitätssiegel für Institutional Audit verliehen.

(4) Die Kommissionsentscheidung wird wirksam nach Zugang der Benachrichtigung bei der Hochschule.

§ 8 entfällt.

§ 9 - Veröffentlichung der Entscheidung durch die FIBAA

(1) Die FIBAA veröffentlicht nach einer positiven Prüfungsentscheidung folgende Daten auf ihrer Homepage:

- Entscheidung (ggf. samt der erteilten Auflagen und Fristen)
- Gültigkeitszeitraum des Gütesiegels
- das Gutachten (ggf. zusätzlich in Kurzform)
- die Namen und Berufsbezeichnung des Verfahrensbetreibers, aller beteiligten Gutachter und ggf. der von der Hochschule beauftragten Verfahrenskoordinatoren

(2) Jede weitere Veröffentlichung bedarf der vorherigen widerruflichen Einwilligung der FIBAA.

§ 10 - Fristen

(1) Werden keine Auflagen erteilt, beträgt die Akkreditierungsfrist sechs Jahre. Werden Auflagen erteilt, kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Werden Auflagen erteilt, so muss deren Erfüllung der FIBAA spätestens achtzehn Monate nach Beschlussfassung durch die Hochschule nachgewiesen werden. Die zuständige Kommission stellt die Erfüllung der Auflagen im Anschluss fest. Dieser Zeitraum kann durch die FIBAA ggf. verkürzt werden. Wurde die Frist gem. Abs. 1 S. 2 verkürzt, so kann sie nach Nachweis der Erfüllung auf die Regelfrist gem. Abs. 1 S. 1 verlängert werden.

(3) Wird die Akkreditierung abgelehnt, so beträgt die Sperrfrist zwei Jahre nach Beschlussfassung durch die zuständige Kommission. In dieser Frist ist für den gleichen Prüfungsgegenstand kein neuer Antrag zulässig.

§ 11 - Vorläufige Weiterakkreditierung

(1) Hat die Hochschule eine Re-Akkreditierung vor Ablauf der laufenden Frist nach § 10 Abs. 1 bei der FIBAA beantragt und liegen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen vor, kann die FIBAA die Akkreditierung für höchstens weitere zwölf Monate vorläufig verlängern, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.

(2) Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung ist bei der nachfolgenden Re-Akkreditierung in die Frist nach § 10 Abs. 1 einzurechnen.

(3) Wird die Re-Akkreditierung versagt, bleibt die vorläufige Akkreditierung dennoch bis zum Ende der gesetzten Frist bestehen.

(4) Hat die Hochschule keine Re-Akkreditierung vor Ablauf der laufenden Frist bei der FIBAA beantragt, weil sie den Betrieb einstellt und keine Neueinschreibungen mehr vornimmt, kann die Frist bis zur Einstellung des Betriebs vorläufig verlängert werden, wenn der Prüfungsgegenstand keine wesentlichen Änderungen aufweist. Die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel müssen bis zur Einstellung nachhaltig vorgehalten werden. Bei einer Verletzung dieser Regel kann auch die vorläufige Akkreditierung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

§ 12 - Entzug des FIBAA-Qualitätssiegels

(1) Wird die Erfüllung der Auflagen durch die Hochschule nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungs- oder nicht wahrheitsgemäß nach, ist die zuständige Kommission nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die erteilte Akkreditierung sowie das vergebene Qualitätssiegel zu entziehen.

(2) Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil der akkreditierten Hochschule entscheidet die zuständige FIBAA-Kommission, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die bestehende Akkreditierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende auf, sofern nicht die erneute Akkreditierung beantragt wird. Die FIBAA entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

§ 13 - Werbemöglichkeit

(1) Die Hochschule ist während des gesamten Gültigkeitszeitraums ihrer Akkreditierung berechtigt, mit dem jeweiligen FIBAA-Qualitätssiegel zu werben. Hierzu kann auch das FIBAA-Logo in seiner Originalform genutzt werden.

(2) Nach endgültigem Ablauf des Gültigkeitszeitraums und wenn keine weitere Akkreditierung bei der FIBAA beantragt wurde, ist die weitere Werbung und die Verwendung des FIBAA-Logos oder jeweiligen FIBAA-Qualitätssiegels ausdrücklich untersagt.

(3) Angesichts des besonderen Vertrauensschadens, der der FIBAA durch die weitere Werbung über den Gültigkeitszeitraum hinaus entsteht, vereinbaren die Vertragsparteien eine pauschalen Schadensersatz/Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro. Die FIBAA wird die Hochschule vorher durch Mahnung mit Fristsetzung benachrichtigen, sofern dies noch verhältnismäßig erscheint.